

Polizeigesetz

Änderung vom 25. Januar 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **512.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

Titel nach § 16 (neu)

2.2.1a. Gewaltschutz

§ 16a (neu)**Präventivansprache**

¹ Die Polizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen könnten, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

² Die Präventivansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen. Die Vorladung kann mit der Strafdrohung von Art. 292 StGB¹⁾ verbunden werden.

§ 16b (neu)

Bedrohungsmeldung an die Polizei

¹ Organe im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. i Datenschutzgesetz²⁾ dürfen der Polizei Personen melden, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist (Bedrohungsmeldung). Vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB³⁾ sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.

² Vorgängig zu einer Meldung sind die Möglichkeiten der internen Deeskalation auszuschöpfen sowie der Einbezug der Ombudsstelle zu prüfen.

³ Die Polizei prüft die Meldungen. Bei Bedarf holt sie weitere Informationen ein und ergreift die notwendigen Massnahmen.

⁴ Die Polizei kann Sachverständige beiziehen.

§ 16c (neu)

Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz⁴⁾ von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen sowie die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.

² Die Informationspflicht sowie das Auskunfts- und Einsichtsrecht richten sich nach § 37 ff. Polizeigesetz⁵⁾.

³ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses.

¹⁾ [SR 311.0](#)

²⁾ [BGS 157.1](#)

³⁾ [SR 311.0](#)

⁴⁾ [BGS 157.1](#)

⁵⁾ [BGS 512.1](#)

⁴ Die Polizei kann Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz¹⁾ von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und kantonale wie auch ausserkantonale Stellen weitergeben, wenn dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint.

⁵ Eine Weitergabe von Daten nach Abs. 4 erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der gefährdenden Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 16d (neu)

Zusammenarbeit zwischen Behörden und weiteren Stellen

¹ Besteht eine ernsthafte Gefahr, dass die gefährdende Person ein Verbrechen oder Vergehen begeht, kann die Polizei bei Bedarf mit anderen kantonalen und ausserkantonalen Behörden und Stellen zusammenarbeiten. In der direkten Zusammenarbeit sind Personen vom Amtsgeheimnis entbunden; vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB²⁾ sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

¹⁾ BGS [157.1](#)

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am 1. Januar 2019

Zug, 25. Januar 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom 25. Januar 2018 nicht ergriffen wurde. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zug, 10. April / 20. November 2018

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Dezember 2018